

REGIERUNGSRAT

11. Januar 2023

BOTSCHAFT AN DEN GROSSEN RAT

23.15

Kantonaler Richtplan; Anpassung des Richtplans; Auenschutzpark, Festsetzung Auengebiet "Grien", Gemeinde Zurzach (Kapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen die Anpassung des Richtplans "Auenschutzpark, Festsetzung Auengebiet "Grien", Gemeinde Zurzach (Kapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1)" zur Beschlussfassung und erstatten Ihnen dazu folgenden Bericht.

Zusammenfassung

Der kantonale Richtplan bezeichnet den Auenschutzpark Aargau. Ziel des Auenschutzparks ist, die auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts zu erhalten und zu fördern, sowie bestehende Beeinträchtigungen zu beheben, im Sinne von Art. 4 und 8 der Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992 (SR 451.31). Das Auengebiet mit der Lokalbezeichnung "Grien" am Chly Rhy bei Rietheim (Gemeinde Zurzach) wurde aufgrund langjähriger Verhandlungen und im Hinblick auf eine spätere Realisierung des Auenschutzparks Aargau als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 2.1). Damit der Auenschutzpark im Gebiet "Grien" erweitert und die Auenrenaturierung realisiert werden kann, muss vorgängig das Auengebiet "Grien" im Richtplan festgesetzt werden (Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1).

Das Auengebiet "Grien" ist Teil des Aueninventar-Objekts von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung). Gemäss Art. 18a des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) vom 1. Juli 1966 (SR 451) ordnen die Kantone den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung an. Gemäss Vorgaben des Bundes und des Richtplans sind Auengebiete von nationaler Bedeutung entsprechend zu sichern (Art. 4 Abs. 1 und Art. 8 Auenverordnung, Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse A und 1.1). Mit dem vorliegenden Richtplanbeschluss wird das bislang erst teilweise umgesetzte Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" vollständig behördenverbindlich festgesetzt.

Während der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung äusserten sich 19 Mitwirkende zur beantragten Anpassung des Richtplans. Eine Mehrheit der Mitwirkenden stimmt der Richtplananpassung zu: Die vier Kantonalparteien FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne und SP, die Gemeinden Hellikon und Zurzach sowie die Verbände BirdLife, Pro Natura und WWF sowie eine Privatperson stimmen vorbehaltlos zu. Die SVP und der regionale Planungsverband ZurzibietRegio stimmen mit Vorbehalt zu. Der Bauernverband, die Kantonalpartei Die Mitte sowie fünf Privatpersonen lehnen die Anpassung ab.

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung sowie aufgrund der in der Botschaft dargestellten Interessenabwägung ergibt sich, dass die Vorlage aus kantonaler Sicht abgestimmt ist und festgesetzt werden kann.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

1. Vorgaben des Richtplans

Der Grosse Rat hat den kantonalen Richtplan am 20. September 2011 beschlossen. Die Aufnahme von örtlichen Festlegungen in die Kategorien Festsetzung oder Zwischenergebnis erfordern eine Anpassung des Richtplans durch den Grossen Rat (Richtplankapitel G 4, Beschluss 1.1). Das Anpassungsverfahren richtet sich nach § 9 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 (SAR 713.100). Die Vernehmlassung und die Anhörung/Mitwirkung erfolgten gleichzeitig (Richtplankapitel G 4, Beschluss 2.4).

2. Ausgangslage / Projektvorhaben

Die auentypische einheimische Tier- und Pflanzenwelt und die natürliche Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sind gemäss Bundesvorgaben zu erhalten und zu fördern; bestehende Beeinträchtigungen sind soweit als möglich zu beseitigen (Art. 4 und 8 Auenverordnung).

Die Auengebiete mit der Lokalbezeichnung "Grien" und "Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld" bilden zusammen das Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung).

Gemäss Art. 18a NHG ordnen die Kantone den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung an. Mit dem vorliegenden Richtplanbeschluss wird das bislang erst teilweise umgesetzte Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" vollständig behördenverbindlich festgesetzt.

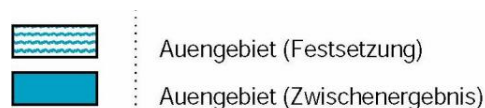
Gemäss § 42 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980 (SAR 110.000) schafft der Kanton einen Auenschutzpark. Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden gemäss Richtplan festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, anderen Betroffenen und dem Bund (soweit Gebiete von nationaler Bedeutung betroffen sind) für die planerische Sicherung des Auenschutzparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss A).

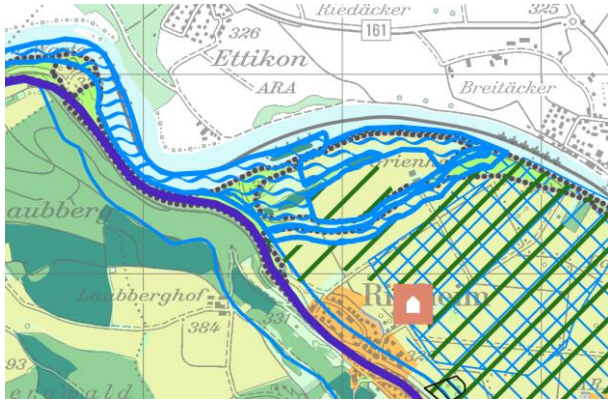
Der Auenschutzpark am Chly Rhy bei Rietheim (Gemeinde Zurzach) wurde mit der Anpassung des Richtplans 2006 in den Richtplan aufgenommen (GRB Nr. 2006-0809). Das Gebiet mit der Lokalbezeichnung "Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld" wurde dabei festgesetzt (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Das Auengebiet mit der Lokalbezeichnung "Grien" wurde aufgrund langjähriger Verhandlungen und im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Auenschutzparks als Zwischenergebnis in den Richtplan aufgenommen (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 2.1).

Der Perimeter des festzusetzenden Auengebiets "Grien" ist in nachfolgender Karte aus der Botschaft zu der damaligen Richtplananpassung ersichtlich:



Das Auengebiet "Grien" im Zwischenergebnis ist dunkelblau eingefärbt (Karte gemäss Anhang 2 zur Botschaft 06.128).





Ausschnitt aktuelle Richtplan-Gesamtkarte mit dem Auenschutzpark beim Chly Rhy (gewellt schraffierte blaue Fläche).

Bei der ersten Umsetzungsetappe des Auenschutzparks am Chly Rhy wurde zunächst das festgesetzte Auengebiet "Buhalden-Laufen-Riethemerfeld" renaturiert. In der zweiten Etappe soll nun die Auenrenaturierung im Gebiet "Grien" erfolgen. Damit die Auenrenaturierung realisiert werden kann, muss vorgängig das Auengebiet "Grien" im Richtplan festgesetzt werden. Das Vorhaben, das der beantragten Richtplananpassung zugrunde liegt, ist im Planungsbericht vom 25. Januar 2022 detailliert erläutert (öffentlich aufgelegt in der Anhörung und Mitwirkung vom Montag, 13. Juni 2022 bis Dienstag, 13. September 2022).

Der grösste Teil der durch das Vorhaben betroffenen Fläche von rund 10 ha wird heute landwirtschaftlich bewirtschaftet. Davon werden durch die geplanten Renaturierungsmassnahmen 4–5 ha Fruchtfolgeflächen (FFF) beansprucht. Diese FFF-Reduktion ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage, da sie bereits im Beschluss über den kantonalen Richtplan des Grossen Rats vom 20. September 2011 enthalten ist. Die restliche, durch das Vorhaben betroffene Fläche, wird weiterhin landwirtschaftlich bewirtschaftet und bleibt FFF. Die konkrete Abgrenzung und Ausdehnung wird das Bauprojekt zeigen.

3. Bezug zum Aufgaben- und Finanzplan

Die Bearbeitung der vorliegenden Richtplananpassung ist Teil des ordentlichen Grundauftrags. Im Aufgaben- und Finanzplan (AFP) besteht ein Bezug über den Aufgabenbereich 610 'Raumentwicklung':

- Ziel 610Z001: Die Strategien, Konzepte und Vorgaben zur Raumentwicklung sind auf die aktuellen Entwicklungen, Anforderungen und Zielsetzungen ausgerichtet.

4. Bezug zur kommunalen Nutzungsplanung

Aktuell ist das Gebiet "Grien" in dem rechtskräftigen Kulturlandplan der Gemeinde Zurzach (Ortsteil Riethem) als Landwirtschaftszone (überlagert mit einer Landschaftsschutzzone) sowie als Naturschutzzone Alt Rhi (südlicher Teil des Auengebiets) ausgeschieden. Eine allfällige Änderung der Nutzungsplanung kann von der jeweiligen Gemeindeversammlung erst nach der Richtplananpassung durch den Grossen Rat beschlossen werden (§ 12 Bauverordnung [BauV] vom 25. Mai 2011 [SAR 713.121]).

5. Anpassung kantonaler Richtplan

5.1 Betroffene Richtplaninhalte

Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschuttparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.1). Der Regierungsrat sorgt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, anderen Betroffenen und dem Bund (soweit Gebiete von nationaler Bedeutung betroffen sind) für die planerische Sicherung des Auenschuttparks Aargau (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss A). Die FFF wurden zugunsten des Auenschuttparks Aargau mit Grossratsbeschluss über den kantonalen Richtplan vom 20. September 2011 um insgesamt 40 ha reduziert. Die im Rahmen des vorliegenden Vorhabens "Grien" Rietheim beanspruchten FFF von 4-5 ha sind in diesen 40 ha enthalten. Die räumliche Festlegung erfolgt als Fortschreibung im Rahmen der Realisierung der einzelnen Projekte (Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.2).

Kanton und Gemeinden sorgen für die dauernde Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan Fruchtfolgeflächen festgelegten kantonalen Mindestfläche. Die FFF sind gemäss Richtplan-Gesamtkarte festgesetzt (Richtplankapitel L 3.1, Beschlüsse A und 1.1). Das Kontingent für den Kanton Aargau beträgt gemäss dem Sachplan 40'000 ha. Per Ende 2021 weist der Kanton Aargau 40'476 ha FFF aus; davon sind die 15 ha FFF, welche durch den Auenschuttpark bisher dauerhaft beansprucht wurden, bereits mit den 40 ha gemäss Grossratsbeschluss über den Kantonalen Richtplan vom 20. September 2011 abgezogen. Bei raumwirksamen Tätigkeiten ist die Verminderung des Landwirtschaftsgebiets, insbesondere der FFF, gering zu halten. Bei der Interessenabwägung ist zu prüfen, ob der Flächenbedarf der raumwirksamen Tätigkeit höher gestellten Interessen dient, auf landwirtschaftlich weniger gut geeigneten Flächen erfüllt oder durch Umzonungen kompensiert werden kann (Richtplankapitel L 3.1 Beschluss B), dabei sind die Bedürfnisse des ökologischen Ausgleichs zu berücksichtigen (Art. 26 Abs. 2 RPV).

5.2 Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung zur Richtplananpassung

Am Vernehmlassungs- und Anhörungs-/Mitwirkungsverfahren vom Montag, 13. Juni 2022 bis Dienstag, 13. September 2022, haben sich 19 Mitwirkende beteiligt:

- die Kantonalparteien Die Mitte, FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne, SP und SVP
- die Gemeinden Hellikon und Zurzach
- der regionale Planungsverband ZurzibietRegio
- die Verbände Bauernverband, BirdLife, Pro Natura und WWF
- sechs Privatpersonen

Zustimmung ohne Vorbehalt

Mit der Richtplananpassung vorbehaltlos einverstanden sind:

- die Kantonalparteien FDP, Die Liberalen, GLP, Grüne und SP
- die Gemeinden Hellikon und Zurzach
- die Verbände BirdLife, Pro Natura und WWF
- eine Privatperson

Zustimmung mit Vorbehalt

Die SVP stimmt unter dem Vorbehalt zu, dass die Festsetzung des Auengebiets keinen Einfluss auf den Bestand der Fruchtfolgeflächen hat. Der regionale Planungsverband ZurzibietRegio stimmt der Richtplananpassung mit Vorbehalt zu. Es gelte, hochwertige Fruchtfolgeflächen möglichst zu erhalten. Um möglichst keine zusätzlichen Fruchtfolgeflächen zu verlieren, seien die Rheinauen ebenfalls

der Gesamtfläche anzurechnen, die gemäss § 42 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Aargau für den Auenschutzpark vorgesehen ist.

Ablehnung

Die Kantonalpartei Die Mitte, der Bauernverband und fünf Privatpersonen lehnen die Richtplananpassung ab. Die Mitte erachtet den Zeitpunkt für eine Festsetzung des Auengebiets "Grien" als falsch. Das bereits festgesetzte Auengebiet "Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld" reiche vorerst aus. Die aktuell landwirtschaftlich genutzten Flächen sollen weiterhin auf diese Weise genutzt werden können. Der Bauernverband lehnt die Festsetzung des Gebiets "Grien" ebenfalls ab. Das Gebiet sei als Zwischenergebnis zu streichen und als Fruchtfolgeflächen der Ernährungssicherheit zu erhalten.

6. Beurteilung

Soweit nicht bereits voranstehend ausgeführt, sind die betroffenen Interessen wie folgt zu beurteilen:

6.1 Abstimmung mit den Vorgaben des Bundes und des kantonalen Richtplans

Biotopschutz- und Lebensrauminventare nach Art. 18a NHG

Dem Aussterben einheimischer Tier- und Pflanzenarten ist durch die Erhaltung genügend grosser Lebensräume (Biotope) und andere geeignete Massnahmen entgegenzuwirken (Art. 18 Abs. 1 NHG). Der Bundesrat hat dazu die Biotope von nationaler Bedeutung bezeichnet, ihre Lage bestimmt und die Schutzziele festgelegt (Art 18a NHG). Als zweites Bundesinventar nach Art. 18a NHG setzte der Bundesrat 1992 das Bundesinventar der Auengebiete von nationaler Bedeutung in Kraft. Das Auengebiet "Grien" bildet zusammen mit dem bereits im Richtplan festgesetzten Gebiet "Buhalden-Laufen-Rietheimerfeld" das Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung).

Gemäss Art. 18a NHG ordnen die Kantone den Schutz und Unterhalt der Biotope von nationaler Bedeutung an. Mit dem vorliegenden Richtplanbeschluss wird das bislang erst teilweise umgesetzte Auengebiet von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" vollständig behördenverbindlich festgesetzt.

Das Schutzziel der Auenverordnung (Art. 4 Abs. 1) ist der ungeschmälerter Erhalt der Objekte aus dem Bundesinventar der Auengebiete. Zum Schutzziel gehören insbesondere die Erhaltung und Förderung der auentypischen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen, die Erhaltung und Wiederherstellung der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts sowie die Erhaltung der geomorphologischen Eigenart (Art. 4 Abs. 1 Auenverordnung). Ein Abweichen vom Schutzziel ist nur zulässig für unmittelbar standortgebundene Vorhaben, die dem Schutz des Menschen vor schädlichen Auswirkungen des Wassers oder einem anderen überwiegenden öffentlichen Interesse von ebenfalls nationaler Bedeutung dienen. Ihr Verursacher ist zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonsten angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten (Art. 4 Abs. 2 Auenverordnung). Eingriffe, die solche Abweichungen von den Schutzzielen zur Folge haben, erfordern eine Interessenabwägung.

Die Renaturierung von Auen ist ein Vorhaben, das zwingend an einen Fluss und an das Grundwasser gebunden ist. Dieser Umstand ist entscheidend für die Interessenabwägung (Bundesgerichtsentscheid 1C_410/2012 Sins-Reussegg). Im Gegensatz dazu kann die Erhaltung der FFF im Sinne der Ernährungssicherheit gesamthaft zwar wohl als nationales Aufgabeninteresse qualifiziert werden, weist jedoch keine unmittelbare Standortgebundenheit in der Nähe eines Flusses und eines Grundwasservorkommens auf. Der Auftrag zur Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan FFF festgelegten kantonalen Mindestfläche von 40'000 ha FFF bleibt gewährleistet (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss A).

Andere überwiegende öffentliche Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung, die ein Abweichen vom Schutzziel nach Art. 4 der Auenverordnung rechtfertigen würden, sind beim vorliegenden Vorhaben nicht gegeben.

Gemäss Art. 8 der Auenverordnung haben die Kantone zudem dafür zu sorgen, dass bestehende Beeinträchtigungen, insbesondere der natürlichen Dynamik des Gewässer- und Geschiebehaushalts von Objekten, bei jeder sich bietenden Gelegenheit soweit als möglich beseitigt werden.

Im Rahmen der Projekterarbeitung wird das Risiko der Hochwassergefahr der betroffenen Parzellen detailliert ermittelt und beurteilt, damit gegebenenfalls entsprechende Massnahmen getroffen werden können.

Natur und Landschaft / Auenschutzpark (Richtplankapitel L 2.2)

Der Richtplan sieht vor, dass der Schutz und die Vernetzung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen gefördert werden (Richtplankapitel H 5, Strategie H 5.3). Planungen und Vorhaben sind auf das Erhalten und die Aufwertung naturnaher Landschaften sowie die Förderung der Biodiversität und die Vernetzung von Lebensräumen auszurichten (Richtplankapitel L 1.1 Beschluss B). Das vorliegende Vorhaben entspricht diesen Zielen.

Das Auengebiet "Grien" ist Teil des Auengebiets von nationaler Bedeutung "Rietheim-Koblentz" (Objekt Nr. 3, Anhang 1 Auenverordnung). Das vorliegende Vorhaben trägt zur Erhaltung und Förderung der autotypischen einheimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie zur Beseitigung bestehender Beeinträchtigungen bei. Es leistet damit einen Beitrag zur Erfüllung der Bundesaufträge zum Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung (Art. 4 und 8 Auenverordnung) und zum vom Bundesrat 2017 verabschiedeten Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz. Zudem wird mit der Festsetzung des Auengebiets "Grien" der Auftrag des Richtplans umgesetzt, Auengebiete von nationaler Bedeutung planerisch zu sichern sowie einen Auenschutzpark zu schaffen (Richtplankapitel L 2.2, Beschlüsse A und 1.1).

Boden und Fruchtfolgeflächen (Richtplankapitel L 3.1)

Der grösste Teil des Gebiets "Grien" wird heute landwirtschaftlich bewirtschaftet und ist mit FFF überlagert.

Gemäss Richtplan werden die FFF zugunsten des Auenschutzparks Aargau um insgesamt 40 ha reduziert und die räumliche Festlegung erfolgt als Fortschreibung im Rahmen der Realisierung der einzelnen Projekte (Richtplankapitel L 2.2, Beschluss 1.2). Die durch das vorliegende Vorhaben dauerhaft beanspruchten FFF sind in diesen 40 ha enthalten. Von den 40 ha wurden bisher 15 ha FFF beansprucht. Das noch verfügbare Restkontingent zugunsten des Auenschutzparks beträgt 25 ha. Das vorliegende Vorhaben "Grien" in Rietheim beansprucht 4–5 ha FFF. Die danach verbleibenden rund 20 ha werden ausreichen, sämtliche Umsetzungsvorhaben in der Festsetzung und im Zwischenergebnis zu realisieren. Die Erhaltung der vom Bundesrat im Sachplan FFF festgelegten kantonalen Mindestfläche von 40'000 ha FFF bleibt gewährleistet (Richtplankapitel L 3.1, Beschluss A).

Fazit

Die beantragte Anpassung des Richtplans zur Festsetzung des Auengebiets "Grien" ist stufengerecht begründet und erläutert. Sie erweist sich aus fachlicher Sicht als räumlich abgestimmt und damit als raumplanerisch vertretbar. Im Ergebnis ist das Vorhaben damit im Sinne von Art. 8 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG) vom 22. Juni 1979 (SR 700), als räumlich abgestimmt zu beurteilen.

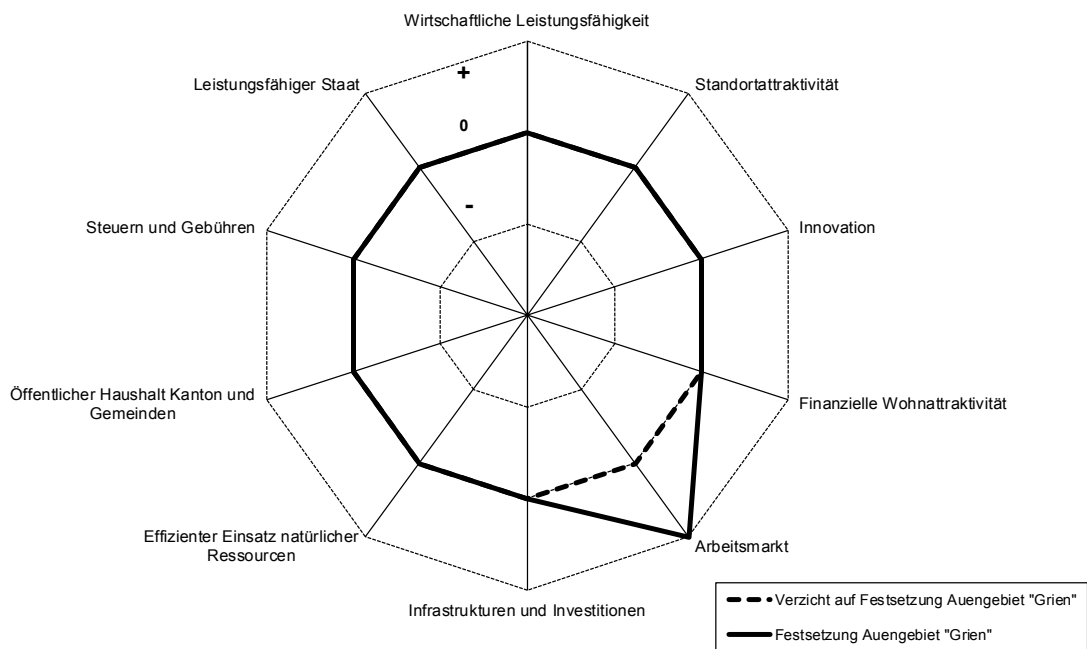
6.2 Interessenabwägung und Nachhaltigkeit

Die umfassende Interessenabwägung mit der Nachhaltigkeitsbeurteilung wird vereinfacht in den nachfolgenden Rosetten zu den drei Gesichtspunkten Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt optisch dargestellt und kommentiert.

Die schematische Darstellung zeigt für die einzelnen Kriterien die generelle Beurteilung der Auswirkungen mit "Neutral" (0), "Vorteil" (+) oder "Nachteil" (-). Dargestellt werden die Varianten "Verzicht auf Festsetzung Auengebiet Grien" und "Festsetzung Auengebiet Grien".

Wirtschaft

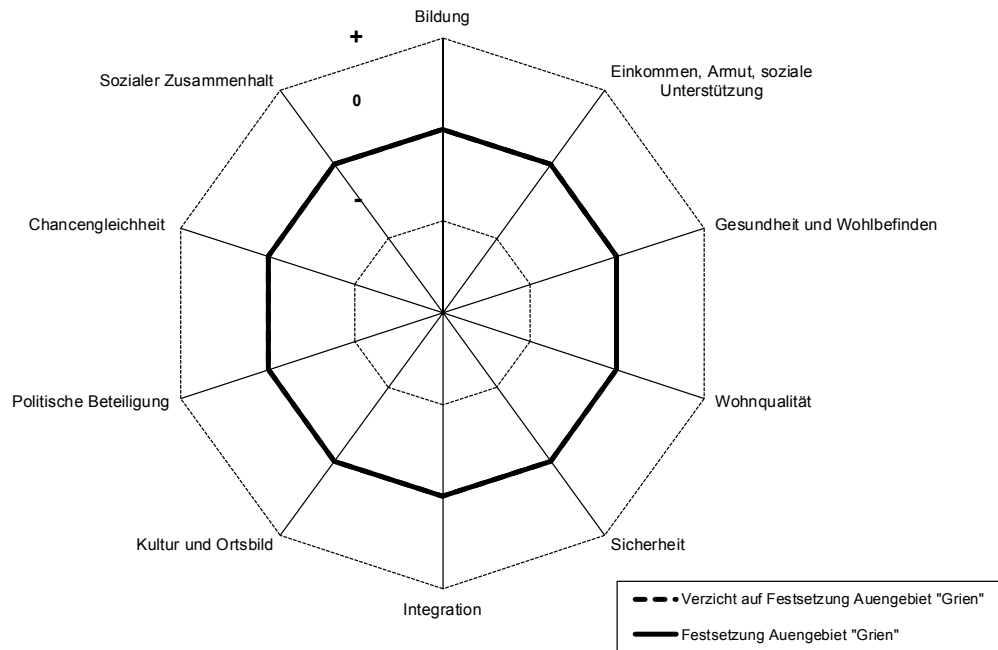
Abbildung 1: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Wirtschaft



Die Umsetzung eines Renaturierungsprojekts im Rahmen des Auenschutzparks wird im fraglichen Gebiet entsprechende Planungs- und Bauaufträge für das lokale Baugewerbe auslösen.

Gesellschaft

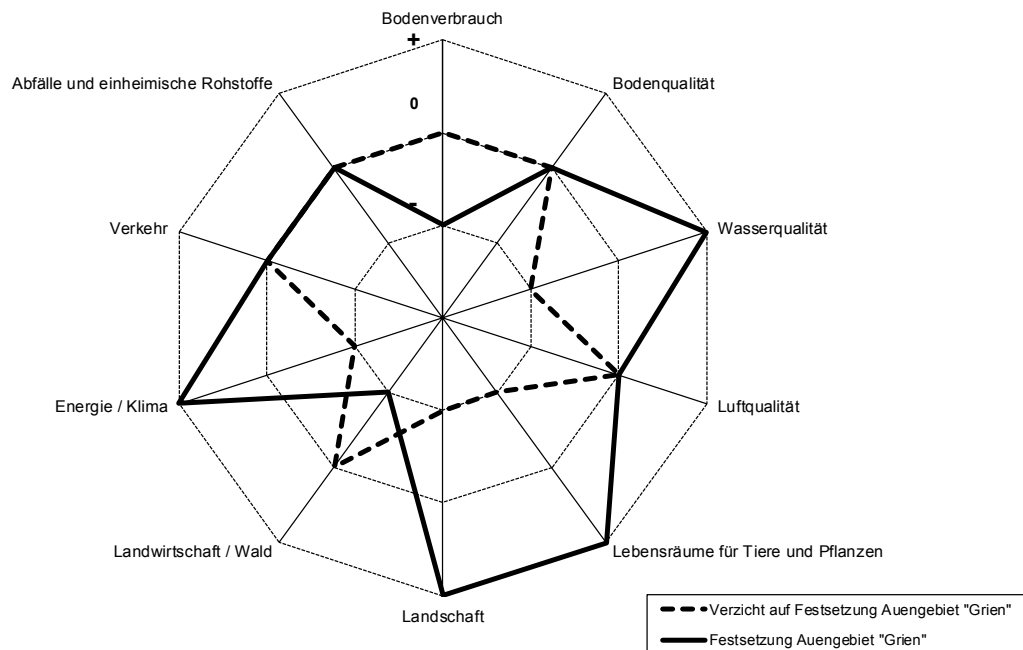
Abbildung 2: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Gesellschaft



Die vorliegende Richtplananpassung wirkt sich weder positiv noch negativ auf gesellschaftliche Belange aus.

Umwelt

Abbildung 3: Wirkungen des Vorhabens in der Dimension Umwelt



Die Richtplananpassung trägt zur Erhaltung und Förderung der auentypischen Landschaft sowie der einheimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer ökologischen Voraussetzungen bei. Das Vorhaben verbessert die Qualität der aquatischen Lebensräume und damit die Qualität von Oberflächengewässern. Die mit der Festsetzung beziehungsweise späteren Realisierung des Auen-Vorhabens verbundene Reduktion von FFF steht dem zwar quantitativ gegenüber, in qualitativer Hinsicht ist es jedoch ein Gewinn für Landschaft, Natur und Biodiversität.

Klima

Mit dem Vorhaben werden Auen- und Feuchtgebiete sowie Grünland als natürliche Kohlenstoffspeicher ohne externe Nährstoffzufuhren und Pestizideinträgen erhalten und entwickelt, welche in einem engen räumlichen Zusammenhang mit den in der Vergangenheit zurückgedrängten aquatischen Systemen stehen und Synergien mit anderen national bedeutsamen Interessen wie der Förderung der Biodiversität schaffen.

6.3 Gesamtbeurteilung

Nach Prüfung der Unterlagen, der Ergebnisse der Vernehmlassung und Anhörung/Mitwirkung und aufgrund der dargestellten Interessenabwägung kommt der Regierungsrat zum Schluss, dass die Festsetzung des Auengebiets "Grien" aus kantonaler Sicht auf Stufe Richtplan abgestimmt und raumplanerisch zweckmässig ist. Es bestehen keine räumlichen Konflikte, die dem Vorhaben im Grundsatz entgegenstehen. Das Vorhaben leistet zudem einen Beitrag zur Erfüllung des Bundesauftrags zum Schutze der Auengebiete von nationaler Bedeutung.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt der Regierungsrat, diese Anpassung des Richtplans zu beschliessen.

Zum Antrag

Der Beschluss wird durch die Staatskanzlei im Amtsblatt und in der Aargauischen Gesetzessammlung publiziert.

Antrag

Der vorliegende Entwurf zur Anpassung des Richtplans wird beschlossen.

Regierungsrat Aargau

Anhang

- Entwurf zur Anpassung des Richtplans

ANPASSUNG DES KANTONALEN RICHTPLANS

Anpassung des Richtplans "Auenschutzpark, Festsetzung Auengebiet "Grien", Gemeinde Zurzach (Kapitel L 2.2, Beschlüsse 1.1 und 2.1)" vom ...

1. Anpassung des Richtplantextes

In Kapitel L 2.1, Beschlüsse 1.1 und 2.1 wird der Richtplantext wie folgt angepasst:

Aktueller Richtplantext

1. Auengebiete: Festsetzung
 1.1 Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschutzparks Aargau.

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
(...)	(...)	(...)
Laufenburg	Rheinsulz	F2
Möhlín	Haumättli	C1
(...)	(...)	(...)

Änderung im Richtplantext (rot)

1. Auengebiete: Festsetzung
 1.1 Die Auengebiete von nationaler und kantonaler Bedeutung werden festgesetzt. Sie dienen der langfristigen Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Auengebiete und bilden die Gebiete des Auenschutzparks Aargau.

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
(...)	(...)	(...)
Laufenburg	Rheinsulz	F2
Zurzach	Grien	I1
Möhlín	Haumättli	C1

Aktueller Richtplantext

2. Auengebiete: Zwischenergebnis
 2.1 Im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Auenschutzparks und mit dem Ziel einer Vernetzung der Auenlebensräume werden die folgenden Auengebiete als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Fischbach-Göslíkon	Insle	J6
Riethéim	Grien	I1

Änderung im Richtplantext (rot)

2. Auengebiete: Zwischenergebnis
 2.1 Im Hinblick auf eine spätere Erweiterung des Auenschutzparks und mit dem Ziel einer Vernetzung der Auenlebensräume werden die folgenden Auengebiete als Zwischenergebnis aufgenommen:

Gemeinde(n)	Lokalbezeichnung	Planquadrat
Laufenburg	Rheinsulz	F2
Riethéim	Grien	I1

2. Anpassung der Richtplan-Gesamtkarte

Die vorliegende Anpassung des Richtplans erfordert keine Anpassung der Richtplankarte. Bei der Darstellung des Auenschutzparks in der Richtplankarte wird nicht nach Koordinationsstand unterschieden.

Die durch das vorliegende Vorhaben beanspruchten FFF fallen unter die Reduktion der FFF zugunsten des Auenschutzparks Aargau um insgesamt 40 ha; die räumliche Festlegung erfolgt als Fortschreibung im Zuge der Realisierung der einzelnen Projekte (Richtplankapitel L 2.2 Beschluss 1.2).

3. Inkrafttreten

- ¹ Dieser Beschluss ist nach Ablauf der Rechtsmittelfrist in der Gesetzessammlung zu publizieren. Er tritt zehn Tage nach seiner Veröffentlichung in Kraft.
- ² Diese Änderung wird durch Verweisung publiziert. Sie kann bei der Staatskanzlei und beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt eingesehen und bei der Staatskanzlei bezogen werden.

Aarau,

Präsident des Grossen Rats:

Protokollführerin:

Veröffentlichung: